

99102036011000, 99102036011000

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM)

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8959139/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036011000, 99102036011000
Leistungsbezeichnung I	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Freibeträge, elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Steuerklasse, Steuer, Lohnsteuerklassen, ELSTER, Lohnsteuer, Einkommensteuer, Einkommensteuererklärung, Finanzamt, ELStAM, Einkommensteuerveranlagung, Lohnsteuerklasse, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Lohnsteuerkarte, Lohnsteueranmeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/index.html https://lsth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2022/B-Anhaenge/Anhang-13a/II/inhalt.html https://lsth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2022/B-Anhaenge/Anhang-13a/II/inhalt.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/index.html https://lsth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2022/B-Anhaenge/Anhang-13a/II/inhalt.html https://lsth.bundesfinanzministerium.de/lsth/2022/B-Anhaenge/Anhang-13a/II/inhalt.html
Teaser	Wenn sich bei Ihnen Änderungen Ihrer ELStAM ergeben, dann müssen Sie dies zeitnah der zuständigen Behörde mitteilen. Dazu erhalten Sie hier Informationen.
Volltext	<p>Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) wurde die Lohnsteuerkarte in Papier durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die ELStAM ihrer Arbeitnehmer elektronisch abzurufen und dem Lohnsteuerabzug zu Grunde zu legen.</p> <p>Seit dem 1. Januar 2020 gilt dies grundsätzlich auch für</p>

Modul

Sachverhalt

Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer). Auch in diesen Fällen werden die ELStAM anhand der Identifikationsnummer zugeordnet. Betroffene Arbeitnehmer können sie mit dem Formular „Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt“ beim Betriebsstättenfinanzamt ihres Arbeitgebers anfordern.

Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren gilt allerdings noch nicht für Arbeitnehmer, bei denen ein Freibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt oder der Arbeitslohn nach den Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei gestellt werden soll. In diesen Fällen wird der Lohnsteuerabzug weiterhin auf der Grundlage einer Papierbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamts vorgenommen.

Um die Lohnsteuer richtig berechnen zu können, benötigt der Arbeitgeber die aktuellen ELStAM (u.a. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Freibetrag). ****Änderungen der ELStAM**** sollten Arbeitnehmer daher zeitnah ihrem Wohnsitz-Finanzamt mitteilen. Die aktualisierten Daten werden dem Arbeitgeber zu Beginn des folgenden Monats elektronisch zum Abruf bereitgestellt. Die für Sie gespeicherten ELStAM können Sie nach einer einmaligen kostenfreien Registrierung online abrufen.

Für ****Änderungen der Meldedaten**** (z. B. bei Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder austritt) sind weiterhin die Gemeinden zuständig. In diesen Fällen ist kein zusätzlicher Antrag bei Ihrem Wohnsitz-Finanzamt erforderlich, da eine automatische Datenübermittlung an die Finanzverwaltung erfolgt.

Im Lohnsteuerermäßigungsverfahren werden auf Antrag des Arbeitnehmers steuermindernde Aufwendungen (z.B. Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen) als ****Freibetrag**** gespeichert. Hierdurch reduziert sich die vom Arbeitgeber abzuführende Lohnsteuer.

Modul

Sachverhalt

Der Freibetrag wird längstens für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren berücksichtigt. Der Arbeitnehmer ist in diesen Fällen grundsätzlich verpflichtet, bis zum 31. Juli des Folgejahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Steuerlich beratene Arbeitnehmer müssen ihre Steuererklärungen erst bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres abgeben.

„Die für das Kalenderjahr 2019 grundsätzlich am 28. Februar 2021 ablaufende Frist für die Abgabe der Steuererklärungen für beratene Steuerpflichtige wurde gesetzlich um 6 Monate verlängert (bei beratenen Land- und Forstwirten mit abweichenden Wirtschaftsjahr wurde die grundsätzlich am 31. Juli 2021 ablaufende Abgabefrist um 5 Monate verlängert). Steuererklärungen für 2019 können daher in beratenen Fällen fristgerecht bis zum 31. August 2021 (bei beratenen Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31. Dezember 2021) abgegeben werden.“

Für den Veranlagungszeitraum 2020 wurde die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen generell für alle beratenen und nicht beratenen Steuerpflichtige um drei Monate verlängert. Steuerpflichtige, die ihre Erklärungen selbst erstellen, können ihre Steuererklärungen daher fristwährend bis zum 31. Oktober 2021 (bei Land- und Forstwirten bis zum Ablauf des zehnten Monats, der auf den Schluss des im Kalenderjahr 2020 begonnenen Wirtschaftsjahrs folgt) abgeben. Beratene Steuerpflichtige können die Erklärungen fristgerecht bis zum 31. Mai 2022 (bei beratenen Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31. Oktober 2022) abgeben.

Diese verlängerten Erklärungsfristen gelten nicht für Steuererklärungen, die auf Grund einer gesonderten Anordnung („Vorabanforderung“) bereits zu einem früheren Termin abzugeben sind.“

[https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam_\(arbeitsgeber\)](https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam_(arbeitsgeber))

<https://finanzen.hessen.de/steuern>

<https://www.formulare-bfinv.de>

[https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam_\(arbeitsgeber\)](https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam_(arbeitsgeber))

Modul	Sachverhalt
	itgeber) https://finanzen.hessen.de/steuern https://www.formulare-bfinv.de
Erforderliche Unterlagen	<p>**Für Änderungen der Meldedaten**</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis bzw. Reisepass zum Nachweis der Identität • entsprechende Nachweise über die eingetretene Änderung (z. B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde des Kindes, Bescheinigung des Standesamts über Kirchenein- bzw. -austritt) im Original <p>**Für Änderungen der ELStAM**</p> <p>Die hierfür notwendigen Vordrucke können heruntergeladen werden. Unter anderem stehen folgende Vordrucke zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ nebst Anlagen • „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten / Lebenspartnern“ <p>https://www.formulare-bfinv.de/ https://www.formulare-bfinv.de/</p>
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Arbeitgeber sind verpflichtet, die ELStAM ihrer Arbeitnehmer elektronisch abzurufen und dem Lohnsteuerabzug zu Grunde zu legen. Seit dem 1.</p>

Modul

Sachverhalt

Januar 2020 gilt dies grundsätzlich auch für Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer).

Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren gilt allerdings noch nicht für Arbeitnehmer, bei denen ein Freibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt oder der Arbeitslohn nach den Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei gestellt werden soll. In diesen Fällen wird der Lohnsteuerabzug weiterhin auf der Grundlage einer Papierbescheinigung des Betriebsstättenfinanzamts vorgenommen.

Um die Lohnsteuer richtig berechnen zu können, benötigt der Arbeitgeber die aktuellen ELStAM (u.a. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Freibetrag). ****Änderungen der ELStAM**** sollten Arbeitnehmer daher zeitnah ihrem Wohnsitz-Finanzamt mitteilen. Die aktualisierten Daten werden dem Arbeitgeber zu Beginn des folgenden Monats elektronisch zum Abruf bereitgestellt. Die für Sie gespeicherten ELStAM können Sie nach einer einmaligen kostenfreien Registrierung online abrufen.

Ansprechpunkt

Haben Sie allgemeine Fragen rund um das Thema Steuern steht Ihnen die Servicehotline des Landes Hessen unter der kostenfreien Rufnummer 0800 522 533 5 (Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr) zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Servicehotline keine steuerliche Beratung leisten darf. Des Weiteren ist es nicht möglich, auf konkrete Einzelfälle einzugehen. Bei Fragen zu Themen rund um Ihre persönliche Steuererklärung (z. B. Rückfragen zum Steuerbescheid) wenden Sie sich daher bitte an das für Sie zuständige Finanzamt. Dieses können Sie nachstehend ermitteln.

Bei Änderung der Meldedaten wenden Sie sich bitte an die zuständige Gemeinde.
<https://verwaltungsportal.hessen.de/online-dienste/anwendungen/finanzamtssuche>
<https://verwaltungsportal.hessen.de/online-dienste/anwendungen/finanzamtssuche>

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Electronic wage tax deduction features (ELSTAM), Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM)